

Förderprogramm – Sportstättennutzungsfonds

(im Rahmen der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung der freien Jugendhilfe vom 28. April 2005)

Präambel

Die Sportjugend Dresden im SSBD e.V. (SJD) hat seit 2010 die Vergabe von Zuwendungen für Sportstättennutzungsgebühren vom Jugendamt übernommen. Freien Trägern der Jugendhilfe wird damit die Nutzung kommunaler wie auch privater Sportstätten für verschiedene sportliche Projekte im Kinder- und Jugendbereich ermöglicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln für diesen Zweck.

Wer kann gefördert werden?

Freie Träger der Jugendhilfe mit Wirkungskreis in der Landeshauptstadt Dresden, die sportliche Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII anbieten.

Antragsverfahren und Antragstermin

Der Antrag auf Förderung für Sportstättennutzungsgebühren kann sowohl für ganzjährig regelmäßige Anmietungen von Sportstätten als auch für einmalig kurzfristige Anmietungen gestellt werden. Für die regelmäßigen Anmietungen muss der Antrag bis **31.12. des dem Antragsjahr vorgelagerten Jahres** bei der Geschäftsstelle der SJD eingereicht werden. (Beispiel: für das Jahr 2021 müssen die Anträge bis zum 31.12.2020 abgegeben werden). Für die kurzfristigen Anmietungen ist der Antragsschluss der **31.03. des Antragsjahres**. (Beispiel: für das Jahr 2021 müssen diese Anträge bis spätestens 31.03.2021 eingereicht werden.)

Folgende Unterlagen sind dabei einzureichen:

- Antragsformular der Sportjugend Dresden im SSBD e.V.
- Auszug aus der Satzung (Kopie) mit Regelungen zum Vereinszweck
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Kopie des Freistellungsbescheides vom Finanzamt), aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug (wenn kein Exemplar bei der SJD vorliegt bzw. eine Änderung erfolgt ist)

Bewilligungsverfahren

Die Geschäftsstelle und der Vorstand der Sportjugend Dresden im SSBD e.V. prüfen den Antrag. Der freie Träger erhält Anfang des 2. Quartals des Jahres, in dem die Maßnahmen stattfinden, eine Benachrichtigung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird.

Höhe und Gegenstand der Förderung

Die Höhe der Förderung für einmalig, kurzfristige Anmietungen beträgt max. 500,00 EUR. Es ist ein Eigenanteil von mind. 8% zu erbringen (analog der Eigenleistungen der Dresdner Sportvereine lt. Sportförderrichtlinie vom 30. April 2009). Ganzjährig regelmäßige Projekte werden je nach Höhe der Fördermittelvergabe durch das Jugendamt Dresden sowie der Anzahl der eingereichten Anträge (einmalige und regelmäßige) beschieden. Die Mittel können nur für die Anmietung privater oder kommunaler Sportstätten verwendet werden. Eine rückwirkende Förderung bereits durchgeführter Projekte ist nicht möglich.

Abrechnungsverfahren

Spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung ist die Abrechnung einzureichen. Eine vollständige Abrechnung enthält:

- Abrechnungsf formular (Formular herunterladen oder bei der SJD anfordern)
- Rechnungskopien und Zahlungsnachweise (Kopie Kontoauszug o. Umsatzstatistik)

Überweisungen sind nur auf Vereins- bzw. Verbandskonten möglich.